

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/7/27 1Ob590/95, 1Ob115/98p, 6Ob233/00h, 1Ob133/01t, 6Ob184/06m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1995

Norm

EO §291

EO §292b

ABGB §140 Ba

Rechtssatz

Die Gerichte haben einen Ermessensspielraum bei der Festlegung des unpfändbaren Freibetrages. Der Gesetzgeber hat durch § 292b EO zum Ausdruck gebracht, daß Unterhaltsforderungen Priorität genießen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 590/95

Entscheidungstext OGH 27.07.1995 1 Ob 590/95

- 1 Ob 115/98p

Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 115/98p

- 6 Ob 233/00h

Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 233/00h

Auch

- 1 Ob 133/01t

Entscheidungstext OGH 26.06.2001 1 Ob 133/01t

Vgl auch; Beisatz: Die Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag gemäß § 291 EO ist nicht mit der Unterhaltsbemessungsgrundlage gleichzusetzen, sodass der vom Gesetzgeber gemäß § 291 Abs 1 Z 3 EO gewünschte Abzug des Gewerkschaftsbeitrags bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag keine Bedeutung für die Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage hat. (T1)

- 6 Ob 184/06m

Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 184/06m

Auch; Beisatz: Im Rahmen der vom Gericht nach §291b EO zu treffenden Ermessensentscheidung ist auch zu berücksichtigen, ob der Verpflichtete allein lebt oder nicht, mindert doch, wenn sein Ehepartner oder Lebensgefährte sich an den regelmäßigen Fixkosten beteiligt, dies die eigene finanzielle Belastung des Unterhaltspflichtigen doch deutlich. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079861

Dokumentnummer

JJR_19950727_OGH0002_0010OB00590_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at